**Gemeinde Twist**

# Niederschrift
**(GR/24/2026)**

über die **Sitzung des Gemeinderates**
**am 12.03.2026** in der Aula der Oberschule Twist, Flensbergstraße 17, 49767 Twist

## A. Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

3 Feststellung der Tagesordnung

4 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

5 Bericht der Bürgermeisterin

5.1 Mitteilung eines VA-Beschlusses auf dem Facebook Account "Spotted Twist"

5.2 Wiederherstellung der Kreisverkehre auf der K202

5.3 Saatkrähenvergrämung

5.4 ZILE-Förderung "Erweiterung des DGH Neuringe"

5.5 L 47 - Aktueller Sachstand und weitere Entwicklung

6 Einwohnerfragestunde

7 Beschluss über die Jahresabschlüsse 2022 und 2023, Ergebnisverwendungsbeschlüsse und Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin
Vorlage: 0476/2025

8 Richtlinie über Ehrungen, Ehrengaben und Zuwendungen für Jubiläen und im Einzelfall
Vorlage: 0501/2026

9 Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen; hier: alternative Finanzierungsmodelle bei Verzicht auf Erhebung von Anliegerbeiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen
Vorlage: 0509/2026

10 Anfragen und Anregungen

10.1 Gesprächsangebot an die Anlieger der Georg-Klasmann-Straße

11 Schließung der öffentlichen Sitzung

## II. Anwesenheit

**Ratsvorsitzende/r**:
Ähnen, Stefan

**Bürgermeisterin**:
Lübbers, Petra

**Ratsmitglieder**:

| | | |
|---|---|---|
| Aehlen, Reinhard | | |
| Anbergen, Daniel | | |
| Beerling, Martin | | |
| Brand-Emme, Renate | | |
| Fischer, Holger | | |
| Gaidosch, Rudi | | |
| Gebben, Helmut | | |
| Grünefeld, Markus | | ab TOP 2 |
| Hake, Dirk | | |
| Jönen, Beate | | |
| Klaas, Kevin | | |
| Kocks, Alexander | | |
| Kötting, Bernd | | |
| Lemper, Johanna | | |
| Nögel, Annegret | | |
| Rolfes, Norbert | | |
| Schulz, Heidrun | | |
| Stroot, Petra | | |
| van der Stad, Anna | | |

**Von der Verwaltung**:

| | | |
|---|---|---|
| Holt, Stefan | Protokollführung | |
| Liedtke, Peter | Fachbereichsleiter 3 | |
| Müller, Martin | Fachbereichsleiter 5 | ab TOP 12 |
| Reiners, Werner | Allg. Stellvertreter zgl. Kämmerer | |
| Schmitz, Bianca | Sachgebietsleiterin FB 4 | |
| Schwieters, Andreas | Fachbereichsleiter 4 | |
| Wesemann, Marco | Fachbereichsleiter 1 | |

**Öffentlichkeit**:

| | | |
|---|---|---|
| Schepers, Jana | Pressevertreterin | bis TOP 11 |
| Zuhörerinnen und Zuhörer | | 21 Personen bis TOP 11 |

Entschuldigt fehlten:

**Ratsmitglieder**:
Vohrmann, Horst
Weidner, Christa

## III. Beratungspunkte und Ergebnisse

### *A. Öffentlicher Teil*

1. Eröffnung der Sitzung

Ratsvorsitzender Ählen begrüßt die Anwesenden und eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden ordnungsgemäß elektronisch über das Ratsportal geladen und mit E-Mail vom 04.03.2026 über die Einstellung der Unterlagen informiert. Die Beratungen zu TOP 1 bis 11 finden in öffentlicher, zu TOP 12 bis 16 in nichtöffentlicher Sitzung statt.

3. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde mit der Einladung im Ratsinfoportal bereitgestellt. Sie wird gemäß Einladung festgestellt.

4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift vom 11.12.2025 wurde im Ratsinfosystem bereitgestellt und lag allen Ratsmitgliedern vor. Gegen Form und Inhalt werden keine Einwendungen erhoben. Sie wird einstimmig genehmigt.

5. Bericht der Bürgermeisterin

5.1. Mitteilung eines VA-Beschlusses auf dem Facebook Account "Spotted Twist"

Bürgermeisterin Lübbers trägt den Bericht vor.

In der letzten Ratssitzung wurde unter Anfragen und Anregungen folgende Mitteilung gemacht:

„Ratsvorsitzender Ählen teilt mit, dass SPD-Ratsmitglied Gaidosch seiner Ansicht nach auf dem öffentlichen Facebook-Account "Spotted Twist" nichtöffentliche Beschlüsse aus dem Verwaltungsausschuss mitgeteilt habe. Dies sei nach seiner Einschätzung so nicht in Ordnung.
Ratsmitglied Gaidosch entgegnet, dass er nur über einen Beschluss aus dem VA

berichtet habe, diesem sei aber eine öffentliche Beratung in einem Fachausschuss vorangegangen und eine öffentliche Beschlussfassung im Rat sei vorgesehen. Inhalte aus der nichtöffentlichen Sitzung seien nicht weitergegeben worden."

Der Sachverhalt wurde auf Anraten des Ratsvorsitzenden zur allgemeinen Klarstellung intern geprüft und final durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Emsland wie folgt bewertet:

„Der Verwaltungsausschuss tagt gem. § 78 Abs. 2 Satz 1 NKomVG immer nicht öffentlich. Daraus folgt aber nicht, dass sämtliche dort erörterten Angelegenheiten der Natur der Sache nach geheimhaltungsbedürftig sind (OVG Lüneburg, Urteil vom 27.06.2012, 10 LC 37/10).
Hier kommt es auf die Frage der objektiven Geheimhaltungsbedürftigkeit an, nicht auf die formelle Frage der Nichtöffentlichkeit. Daher ist zu differenzieren: Der Offenbarung des Beratungsgegenstandes selbst und auch des dazugehörenden Abstimmungsergebnisses werden nur in Ausnahmefällen das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner im Sinne des § 64 Abs. 1 NKomVG entgegenstehen. Über den Gang der Beratungen, die Redebeiträge der einzelnen Mitglieder und über ihr jeweiliges Abstimmungsverhalten ist dagegen grundsätzlich Verschwiegenheit zu halten, weil der Zweck der Nichtöffentlichkeit im Verwaltungsausschuss gerade darin besteht, die Möglichkeit zu schaffen, Auffassungen unabhängig von politischen Erwägungen und unbefangen im Dienst der Sache äußern zu können (Miller in KVR-NKomVG § 40 Rz. 21).
In dem hier vorliegenden Fall hat der Abgeordnete lediglich mitgeteilt, dass der Verwaltungsausschuss für eine bestimmte Variante gestimmt hat. Er hat aber keinerlei weitere Informationen preisgegeben, insbesondere nicht zum Gang der Beratungen oder zu den Äußerungen einzelner Mitglieder des Verwaltungsausschusses. Der TOP ist inhaltlich zweifelsfrei öffentlicher Natur. Nach alledem liegt hier kein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht des Abgeordneten vor. Daran ändert auch nichts, dass sich der Rat (noch) nicht mit der Angelegenheit befasst hat."

Es wird um Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

## 5.2. Wiederherstellung der Kreisverkehre auf der K202

Bürgermeisterin Lübbers trägt den Bericht vor.

Nachdem die letzten Schwertransporte im Rahmen der Errichtung eines Windparks bei Georgsdorf die Gemeinde Twist über die K202 passiert haben, und die Witterung es zulässt, sollen die "abgebauten" Kreisverkehrsplätze auf der K202 in den Kreuzungsbereichen "An der Wieke" und "Alt-Hesepertwist" wieder in den Ursprungszustand zurückgebaut werden.

Für die Durchführung der Arbeiten in der Zeit vom 23.03.2026 bis 27.03.2026 wird es zu Beeinträchtigungen des Verkehrs kommen. Für jeweils einen Tag müssen die Anbindungen nach Am Kanal-West und Alt-Hesepertwist (West) voll gesperrt werden.

Eine Umleitung wird angeordnet. Sie führt für die westliche Anbindung des Kreisverkehrsplatzes an der Wieke über die Straßen Schwarzer Weg - Am Kanal. Für die westliche Anbindung des Kreisverkehrsplatzes Alt-Hesepertwist über die Straßen Alt-Hesepertwist - Auf dem Bült - Schwarzer Weg - Am Kanal.

5.3. Saatkrähenvergrämung

Bürgermeisterin Lübbers trägt den Bericht vor.

Auf Antrag der Gemeinde Twist hat der Landkreis Emsland, FB Umwelt, eine Vergrämung der Saatkrähen in besonders zu schützenden Bereichen im Gemeindegebiet zugestimmt.

Die Saatkrähe ist eine geschützte Vogelart, die in Kolonien brütet und bevorzugt hohe Bäume in Siedlungsnähe nutzt. Während die Tiere ökologisch wertvoll sind, entstehen in Wohngebieten teilweise erhebliche Beeinträchtigungen für Anwohnerinnen und Anwohner.

Aufgrund von Lärmbelästigungen, Verschmutzungen durch Kot sowie möglichen Gefahren durch herabfallende Äste im Bereich von Nistplätzen sind gezielte Vergrämungsmaßnahmen erforderlich geworden.

Ziel der Vergrämung ist dabei nicht, die Tiere zu schädigen, sondern sie aus Wohngebieten, insbesondere von sensiblen innerörtlichen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Pflegeeinrichtungen und Spielplätzen in geeignetere Lebensräume umzulenken.

Die Maßnahmen, die in diesem Frühjahr **bis 31.03.2026** in den Bereichen **An der Wieke, Ansgarstraße, Georg-Klasmann-Straße, Auf dem Bült, Marienstraße, Kirchstraße und Am Marktplatz** zugelassen wurden, erfolgen ausschließlich im Rahmen der geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Dabei kommen unter anderem folgende Methoden zum Einsatz:

- Akustische Signale (z. B. Angst- und Warnlaute)

  Seit Montag, 09.03.2026, sind in den betreffenden Bereichen zwei akustische Vergrämungsgeräte wechselhaft im Einsatz. Die Geräte arbeiten mit integrierten Mikrofonen, die anfliegende Krähen erkennen. Sobald eine Krähe erfasst wird, spielt das System artspezifische Warn- und Angstlaute ab. Die Tiere nehmen diese Signale als Gefahr wahr und verlassen den Bereich.

  Die Beschallung wird nur bei tatsächlichem Bedarf aktiv. Dadurch wird eine dauerhafte Lärmbelastung vermieden. Zudem sorgt die gezielte, artenspezifische Ansprache dafür, dass kein Gewöhnungseffekt entsteht.

- Entnahme von Nestern außerhalb der Brut- und Setzzeit

  Voraussichtlich am 19./20.03. sowie am 30./31.03. werden in den genannten Bereichen von unserem Bauhof unter fachkundiger Begleitung mit Hilfe eines Steigers die bis dahin in den Baumbeständen errichteten Nester entnommen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Tiere verletzt oder getötet werden. Die Vergrämung findet zeitlich begrenzt und möglichst störungsarm statt.

## 5.4. ZILE-Förderung "Erweiterung des DGH Neuringe"

Bürgermeisterin Lübbers trägt den Bericht vor.

Zum 30.09.2025 hat die Gemeinde Twist für die geplante Erweiterung des DGH Neuringe mit einem Nebengebäude und die Schaffung weiterer Parkmöglichkeiten einen Förderantrag nach der ZILE-Richtlinie des Landes Niedersachsen für eine Fördermaßnahme als Basisdienstleistung gestellt.

Bei kalkulierten Kosten von rund 318.000 € wurde eine Förderung in Höhe von 55 %, somit rund 175.000 € beantragt.

Am 11.03.2026 teilte das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems mit, dass der Förderantrag im Ranking des Landes Niedersachsen eine ausreichende Punktzahl erhalten hat, um eine Bewilligung zu erhalten. Für einen Bewilligungsbescheid muss u. a. die Baugenehmigung vorgelegt werden. Diese wurde bereits im Rahmen der Baumaßnahmen im Bestandsgebäude mit beantragt und liegt vor. Das Vorhaben muss voraussichtlich bis zum 30.06.2027 umgesetzt werden.

Mit der Umsetzung des Vorhabens können im DGH Neuringe die Nutzungsmöglichkeiten für die Dorfgemeinschaft deutlich verbessert werden. Das Vorhaben ist schon lange ein Wunsch der Dorfgemeinschaft, der jetzt mit der Bewilligung einer Förderung umgesetzt werden kann.

Eine zunächst angedachte Förderung aus dem Leader-Programm war nicht möglich.

## 5.5. L 47 - Aktueller Sachstand und weitere Entwicklung

Bürgermeisterin Lübbers trägt den Bericht vor.

Eine Rückfrage beim NLStBV, hier Frau Hannah Timmer, mit deren Hilfe sich die Gemeinde Twist unermüdlich für die Realisierung von Sanierungsmaßnahmen an der L47 einsetzt, ergab, dass ein Termin im Haus NLStBV stattgefunden hat, bei dem man sich auf Finanzierungsmodalitäten geeinigt hat.

Nun soll im Laufe des Jahres ein entsprechendes Erneuerungskonzept entwickelt werden. Ein hierzu notwendiger Termin vor Ort hat bereits stattgefunden.

Das Land strebt an, die laufenden Planungs- und Variantenprüfungen bis zum Ende des Jahres 2026 abzuschließen. Ein entsprechender Planungsauftrag zur Ermittlung des Sanierungsumfangs und der Sanierungsdauer ist in Arbeit und die Beauftragung steht in Aussicht.

Eine Umsetzung von Maßnahmen rückt in greifbare Nähe und bleibt nicht mehr nur Hoffnung.

## 6. Einwohnerfragestunde

Eine Einwohnerin erfragt, ob der derzeitig geregelte Prozentsatz zur Verrentung von Anliegerbeiträgen in der Höhe bestehen bleibe.

Bürgermeisterin Lübbers erklärt, dass Ausführungen über die Höhe des Prozentsatzes zur Verrentung der Anliegerbeiträge unter TOP 9 erfolgen werden. Eine Entscheidung über eine mögliche Änderung des geregelten Prozentsatzes sei jedoch in der heutigen Sitzung nicht vorgesehen.

7. Beschluss über die Jahresabschlüsse 2022 und 2023, Ergebnisverwendungsbeschlüsse und Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin
Vorlage: 0476/2025

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse wurden von der Bürgermeisterin gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) festgestellt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 geprüft und seine Bemerkungen im Schlussbericht vom 01.09.2025 zusammengefasst. Der Rat hat nunmehr über die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 zu beschließen. Gleichzeitig hat er über die Entlastung der Bürgermeisterin für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresabschlüsse zu entscheiden.

**I. Jahresabschlüsse der Gemeinde Twist für die Haushaltsjahre 2022 und 2023**

**1. Rechnungsergebnis**

a) Die Haushaltswirtschaft **2022** schloss wie folgt ab:

| | **Haushaltsansatz 2022 in €** | **Rechnungs-ergebnis 2022 in €** |
|---|---|---|
| **Ergebnishaushalt** | | |
| Ordentliche Erträge | 14.990.400 | 18.833.172,78 |
| Ordentliche Aufwendungen | 16.318.200 | 15.504.940,10 |
| Ordentliches Ergebnis | -1.327.800 | 3.328.232,68 |
| Außerordentliche Erträge | 1.600.800 | 1.257.748,35 |
| Außerordentliche Aufwendungen | 124.500 | 439.285,82 |
| Außerordentliches Ergebnis | 1.476.300 | 818.462,53 |
| **Jahresergebnis** | **148.500** | **4.146.695,21** |
| **Finanzhaushalt** | | |
| Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 14.419.000 | 16.628.568,26 |
| Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 14.848.100 | 13.407.549,21 |
| **Saldo** | **-429.100** | **3.221.019,05** |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 4.113.500 | 2.046.418,67 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 4.888.500 | 3.785.663,33 |
| **Saldo** | **-775.000** | **-1.739.244,66** |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 775.000 | 282.200,00 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 436.600 | 433.072,31 |
| **Saldo** | **338.400** | **-150.872,31** |

b) Die Haushaltswirtschaft **2023** schloss wie folgt ab:

| | Haushaltsansatz 2023 in € | Rechnungs-ergebnis 2023 in € |
|---|---|---|
| **Ergebnishaushalt** | | |
| Ordentliche Erträge | 18.500.200 | 23.416.052,13 |
| Ordentliche Aufwendungen | 21.457.100 | 20.159.517,70 |
| Ordentliches Ergebnis | -2.956.900 | 3.256.534,43 |
| Außerordentliche Erträge | 404.400 | 268.441,63 |
| Außerordentliche Aufwendungen | 50.700 | 3.736,79 |
| Außerordentliches Ergebnis | 353.700 | 264.704,84 |
| **Jahresergebnis** | **-2.603.200** | **3.521.239,27** |
| **Finanzhaushalt** | | |
| Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 17.907.200 | 22.443.835,78 |
| Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 18.682.300 | 16.703.575,88 |
| **Saldo** | **-775.100** | **5.740.259,90** |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 3.182.500 | 3.169.910,59 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 6.555.000 | 7.519.348,98 |
| **Saldo** | **-3.372.500** | **-4.349.438,39** |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.423.300 | 300.000,00 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 524.400 | 463.419,37 |
| **Saldo** | **2.898.900** | **-163.419,37** |

**Die vollständigen Ergebnis- und Finanzrechnungen einschließlich der Teilhaushalte sind in der Anlage 1 zu finden.**

**2.1 Ergebnisrechnung**
**a) Rechnungsjahr 2022**

Im Ergebnishaushalt ist ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 3.328.232,68 € erwirtschaftet worden. Somit wurde gegenüber der Haushaltsplanung eine Ergebnisverbesserung von rd. 4,66 Mio. € (Plan: Fehlbetrag -1.327.800 €) erzielt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass durch die Bildung von Aufwandsresten in Höhe von rd. 688 T€ Ergebnisbelastungen vom Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 verschoben wurden.
Die Ergebnisabweichungen resultieren im Wesentlichen aus den nachfolgend dargestellten Mehr- und Mindererträgen sowie Mehr- und Minderaufwendungen.

Die Mehrerträge in Höhe von rd. 3,98 Mio. € wurden insbesondere in folgenden Bereichen erzielt:

- Gewerbesteuer (3,1 Mio. €)
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer (192 T€)
- Schlüsselzuweisungen vom Land (114 T€)
- Zuweisungen vom Land (191 T€) und vom Landkreis (287 T€)
- Mieten und Pachten (93 T€)
- Konzessionsabgaben (31 T€)

Die Mindererträge über 540 T€ sind in folgenden Bereichen entstanden:

- Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (34 T€)
- Erstattungen vom Landkreis (137 T€)
- Verzinsung von Steuernachforderungen (26 T€)
- Außerordentliche Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken (343 T€)

Die Mehraufwendungen in Höhe von 1,38 Mio. € verteilen sich auf folgende Positionen:

- Rückstellungen im Personalbereich für Pensionen, Beihilfe, Urlaub und Überstunden (175 T€)
- Energiekosten für Heizwärme (65 T€)
- Abschreibungen durch Einzelwertberichtigungen (128 T€)
- Gewerbesteuerumlage (173 T€)
- Kreisumlage (527 T€)
- Außerordentliche Aufwendungen durch Abgang von Grundstücken (315 T€)

Minderaufwendungen in Höhe von rd. 1,8 Mio. € gab es in folgenden Bereichen:

- Personalaufwendungen (381 T€)
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (674 T€), insbesondere bei der baulichen Unterhaltung von Gebäuden und Straßen sowie beim Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände
- Abschreibungen auf Straßen (71 T€)
- Verzinsung von Steuererstattungen (32 T€)
- Zuweisungen an das Land (25 T€) und Zuschüsse an übrige Bereiche (609 T€)

Das außerordentliche Ergebnis 2022 schloss mit einem Überschuss in Höhe von 818.462,53 € ab. Den außerordentlichen Erträgen von rd. 1,26 Mio. € aus Buchgewinnen bei der Veräußerung von Grundstücken und der Veräußerung von Vermögensgegenständen standen auf der Aufwandsseite außerordentliche Aufwendungen bei Kaufverträgen für Gewerbegrundstücke und außerordentliche Abschreibungen in Höhe von rd. 439 T€ gegenüber.

**b) Rechnungsjahr 2023**

Beim ordentlichen Ergebnis 2023 ergab sich im Vergleich zur Planzahl eine Verbesserung um gut 6,2 Mio. €. Diese Verbesserung ist darauf zurückzuführen, dass in verschiedenen Bereichen Mehrerträge generiert werden konnten, während zugleich ein Rückgang bei den Aufwendungen zu verzeichnen war, sodass sich ein Überschuss in beträchtlicher Höhe ergab (Plan: Fehlbetrag -2,96 Mio. €). Bei den Aufwandseinsparungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die Bildung von Aufwandsresten in Höhe von rd. 942 T€ Ergebnisbelastungen in das Haushaltsjahr 2024 verschoben wurden.
Die Ergebnisabweichungen ergeben sich im Wesentlichen aus den nachfolgend dargestellten Mehr- und Mindererträgen respektive Mehr- und Minderaufwendungen.

Mehrerträge in Höhe von rd. 5,52 Mio. € wurden bei folgenden Haushaltspositionen erzielt:

- Gewerbesteuer (4,68 Mio. €)
- Schlüsselzuweisungen vom Land (59 T€)
- Mieten und Pachten (76 T€)
- Zinserträge von Kreditinstituten (116 T€)
- Konzessionsabgaben (55 T€)
- Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen (436 T€)
- Erträge aus der Auflösung von Forderungswertberichtigungen (95 T€)

Mindererträge über 992 T€ bei folgenden Positionen haben das Rechnungsergebnis verschlechtert:

- Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer (487 T€)
- Benutzungsgebühren (272 T€)
- Privatrechtliche Leistungsentgelte (30 T€)
- Erstattungen von übrigen Bereichen (25 T€)
- Verzinsung von Steuernachforderungen (61 T€)
- Mindererträge beim Verkauf von Grundstücken (117 T€)

Die Mehraufwände in Höhe von rd. 1,58 Mio. € sind in folgenden Bereichen entstanden:

- Rückstellungszuführungen für Urlaub und Überstunden (58 T€)
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (235 T€), davon 105 T€ beim Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen
- Abschreibungen und Einzelwertberichtigungen (228 T€)
- Gewerbesteuerumlage (457 T€)
- Finanzausgleichsumlage (166 T€)
- Kreisumlage (434 T€)

Die wesentlichen Minderaufwendungen summieren sich auf rd. 2,8 Mio. € und ergaben sich bei den Posten:

- Besoldung und Beschäftigungsentgelte sowie verminderte Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen (670 T€)
- Aufwand für Sach- und Dienstleistungen rd. 1,72 Mio. €, insbesondere bei den Unterhaltungsaufwendungen (610 T€), Energiekosten (591 T€), den besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (268 T€) und den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (215 T€)
- Abschreibungen (41 T€)
- Zuschüsse an übrige Bereiche (318 T€)
- Geringere Buchverluste, da weniger Gewerbegrundstücke verkauft wurden (47 T€)

Im außerordentlichen Ergebnis 2023 wurde ein Überschuss in Höhe von knapp 265 T€ erwirtschaftet. Den außerordentlichen Erträgen von 268 T€, insbesondere aus Buchgewinnen bei der Veräußerung von Grundstücken, stehen außerordentliche Aufwände bei der Veräußerung von Gewerbegrundstücken von knapp 4 T€ gegenüber.

**2.2 Ergebnisverwendung**

Der § 110 Abs. 4 NKomVG regelt, dass der Haushalt der Kommunen in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein soll. Ein ausgeglichener Haushalt liegt hiernach grundsätzlich vor, wenn im Haushaltsjahr der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.
Nachdem die Haushalte in beiden Jahren in der Planung noch ein defizitäres ordentliches Ergebnis ausgewiesen haben, ist der Grundsatz des Haushaltsausgleichs bei der Rechnungslegung erfüllt worden, da die Haushalte sowohl im ordentlichen als auch außerordentlichen Ergebnis Überschüsse ausweisen. Die Überschüsse belaufen sich für das Rechnungsjahr 2022 auf 3.328.232,68 € im ordentlichen und auf 818.462,53 € im außerordentlichen Ergebnis. Im Rechnungsjahr 2023 konnten Überschüsse von 3.256.534,43 € im ordentlichen und 264.704,84 € im außerordentlichen Haushalt erwirtschaftet werden.

Die festgestellten Jahresergebnisse 2022 und 2023 werden nach § 55 Abs. 3 Nr. 1.3.2 KomHKVO in der Bilanz zum 31.12.2022 und 31.12.2023 (kumuliert für beide Jahre) ausgewiesen. Nach Vorlage des vollständigen Jahresabschlusses entscheidet der Rat nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 110 Abs. 6 Satz 2 und § 123 Abs. 1

NKomVG über die Verwendung des Jahresergebnisses. Der § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG legt fest, dass ein Überschuss stets der Überschussrücklage zuzuführen ist.

Dem Rat wird daher vorgeschlagen, sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Jahresabschlussergebnisse den jeweiligen Überschussrücklagen zuzuführen.

**3. Finanzrechnung**
**3.1. Ein- und Auszahlungen:**

**a) Haushaltsjahr 2022**
Bei der **laufenden Verwaltungstätigkeit** wurden an Einzahlungen rd. 16,63 Mio. € erzielt, was einer Planabweichung von +2,2 Mio. € entspricht (Plan: 14,42 Mio. €). Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit waren zudem mit 13,41 Mio. € um rd. 1,44 Mio. € niedriger als geplant. Insgesamt ergibt sich somit ein positiver Saldo in Höhe von rd. 3,22 Mio. €. Dieser Saldo dient zur ordentlichen Tilgung von Krediten und zur anteiligen Finanzierung der Investitionen mit Eigenmitteln und trägt damit zur Reduzierung der Kreditfinanzierung bei.

Im Bereich der **Investitionstätigkeit** wurden Finanzauszahlungen in Höhe von insgesamt rd. 3,79 Mio. € getätigt. Die Gesamtsumme setzt sich zusammen aus in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln des Jahres 2022 i. H. v. rd. 1,15 Mio. € (30,27 %) sowie aus übertragenen Haushaltsauszahlungsresten aus Vorjahren i. H. v. rd. 2,64 Mio. € (69,73 %).
Der Haushaltsplan 2022 enthielt einen Ansatz für investive Auszahlungen in Höhe von 4,89 Mio. €. Unter Hinzurechnung der aus dem Haushaltsjahr 2021 übertragenen Auszahlungsreste i. H. v. 5,44 Mio. € stand in Summe ein Betrag 10,33 Mio. € für investive Zwecke zur Verfügung. Verglichen mit dem Ergebnis wurde ein Betrag von 6,54 Mio. € weniger als geplant ausgezahlt. Damit wurde die Gesamtauszahlungsermächtigung nur zu etwa 36,66 % ausgeschöpft.

Die im Vergleich zur Haushaltsplanung geringeren Auszahlungen sind insbesondere auf folgende Umstände zurückzuführen:

- verzögerte Errichtung des Dienstleistungszentrums am Rathaus und damit spätere Fälligkeiten der Abschlagszahlungen an den Investor gemäß Bauträgervertrag
- Lieferverzögerungen bei der Beschaffung von Feuerwehrgroßfahrzeugen (TLF 4000 und HLF 20) für die beiden Ortsfeuerwehren
- verspäteter Baustart bei dem Neubau des Feuerwehrhauses in Schöninghsdorf, dem Neubau der Franziskusschule und der Friedhofskapelle Rühlerfeld
- pandemiebedingte Verzögerungen bei der Fertigstellung der Sanierungsmaßnahmen des Hallenbades
- spätere Umsetzung der Neugestaltung des Seeumfeldes im Zentrum wegen der Verzögerungen beim Bau des Dienstleistungszentrums
- späterer Start der Straßen- und Tiefbauarbeiten zum endgültigen Ausbau der Straßen im Baugebiet „Neuringe-Ost“ und „Zwischen Alter Postweg und Weststraße“

Die Ermächtigungen für die nicht umgesetzten Investitionen wurden in Höhe von 6.306.567,24 € als Haushaltsauszahlungsreste in das Jahr 2023 übertragen.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit belaufen sich auf 2,05 Mio. € und setzen sich hauptsächlich zusammen aus Einzahlungen für Investitionszuwendungen (157 T€), den Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken (1,76 Mio. €) und Erschließungsbeiträgen (125 T€).

Bei geplanten Einzahlungen von 4,11 Mio. € wird der Ansatz nur zu 49,75 % (-2,07 Mio. €) erfüllt. Die Gründe für die Planabweichungen ergeben sich überwiegend aus ausgebliebenen Investitionszuwendungen infolge nicht planmäßig abgeschlossener Baumaßnahmen und Beschaffungen, weniger Verkäufe von Bau- und Gewerbegrundstücken als bei der Planung prognostiziert sowie zeitlich verschobener Abrechnung von Erschließungsbeiträgen.

Der Haushaltsplan 2022 enthielt eine Kreditermächtigung **(Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit)** in Höhe von 775.000 €. Aus den Rechnungsjahren 2020 und 2021 standen zudem übertragene Haushaltseinzahlungsreste in Höhe von 282.200 € bzw. 610.000 € zur Verfügung, so dass die Gesamtermächtigung für das Haushaltsjahr 2022 inklusive Haushaltsreste 1.667.200 € betrug.
Zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 erfolgte lediglich eine Kreditaufnahme aus dem Haushaltseinzahlungsrest 2020 in Höhe von 282.200 €. Die Ermächtigung aus dem Jahr 2021 über 610.000 € konnte in voller Höhe entfallen, weil die Kalkulation der Finanzbedarfe ergab, dass der Bedarf an Auszahlungsmitteln für Investitionen vollständig aus Eigenmitteln gedeckt werden konnte. Aus der Haushaltsermächtigung 2022 wurde der Kreditbedarf auf der Grundlage der Ergebnisentwicklung des Jahres 2022 und der voraussichtlichen Finanzbedarfe aus den noch abzuschließenden Investitionen auf vorläufig 350.000 € kalkuliert und in das Haushaltsjahr 2023 vorgetragen, schlussendlich aber nicht mehr in Anspruch genommen.

**b) Haushaltsjahr 2023**

Bei der **laufenden Verwaltungstätigkeit** wurden an Einzahlungen rd. 22,44 Mio. € erzielt, was einer Planabweichung von +4,54 Mio. € entspricht (Plan: 17,91 Mio. €). Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit waren zudem mit 16,7 Mio. € um knapp 2 Mio. € niedriger als geplant. Insgesamt ergibt sich somit ein positiver Saldo in Höhe von rd. 5,74 Mio. €. Dieser Saldo dient zur ordentlichen Tilgung von Krediten und zur anteiligen Finanzierung der Investitionen mit Eigenmitteln und trägt damit zur Reduzierung der Kreditfinanzierung bei.

Im Bereich der **Investitionstätigkeit** wurden Finanzauszahlungen in Höhe von insgesamt rd. 7,52 Mio. € getätigt. Das Finanzvolumen ist annähernd doppelt so hoch wie im Vorjahr (3,79 Mio. €). Die Gesamtsumme setzt sich zusammen aus in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln des Jahres 2023 i. H. v. rd. 2,45 Mio. € (32,57 %) sowie aus übertragenen Haushaltsauszahlungsresten aus Vorjahren i. H. v. rd. 5,07 Mio. € (67,43 %).
Der Haushaltsplan 2023 enthielt einen Ansatz für investive Auszahlungen in Höhe von 6,56 Mio. €. Unter Hinzurechnung der aus dem Haushaltsjahr 2022 übertragenen Auszahlungsreste i. H. v. 6,31 Mio. € stand in Summe ein Betrag i. H. v. 12,86 Mio. € für investive Zwecke zur Verfügung. Verglichen mit dem Ergebnis wurde ein Betrag i. H. v. 5,34 Mio. € weniger als geplant ausgezahlt. Damit wurde die Gesamtauszahlungsermächtigung nur zu etwa 58,46 % ausgeschöpft.

Die im Vergleich zur Haushaltsplanung geringeren Auszahlungen sind insbesondere auf folgende Umstände zurückzuführen:

- Lieferverzögerungen bei der Beschaffung von Feuerwehrgroßfahrzeugen (TLF 3000, TLF 4000 und HLF 20) für die beiden Ortsfeuerwehren
- Verschieben der Anschaffung von Sirenen zur Warnung der Bevölkerung in Notsituationen, weil die Förderkulissen des Bundes und des Landes erschöpft sind und noch keine Entscheidung über die Fortsetzung erfolgt ist
- Verzögerungen beim Planungsprozess zur Umsetzung eines Schulbausanierungs-programms u. a. durch die umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit
- spätere Umsetzung der Schaffung einer Großtagespflegestelle im Bereich „An

der Apotheke“
- verspäteter Baustart bei dem Umbau und der Erweiterung der Kindertagesstätte St. Marien um eine Mensa
- spätere Umsetzung der Neugestaltung des Seeumfeldes im Zentrum wegen Schwierigkeiten bei den Ausschreibungen und der Verzögerungen beim Bau des Dienstleistungszentrums
- bei der Straßenbaumaßnahme der Gemeindestraße Hebelermeer ist der Auftrag an die bauausführende Firma im Dezember 2023 erteilt worden, sodass die Umsetzung erst im Frühjahr 2024 gestartet ist

Die Ermächtigungen für die nicht umgesetzten Investitionen wurden in Höhe von 5.008.904,94 € als Haushaltsauszahlungsreste in das Jahr 2024 übertragen.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit belaufen sich auf 3,17 Mio. € und setzen sich hauptsächlich zusammen aus Einzahlungen für Investitionszuwendungen (2,76 Mio. €), den Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken (303 T€) und den Erschließungsbeiträgen (98 T€).
Die Investitionszuwendungen enthalten eine Zuwendung des Landkreises über 2,02 Mio. € für die Erschließung des Gewerbegebietes „Südlich der B 402“, die nicht im Haushaltsplan 2023 als Planansatz enthalten war und die zu Jahresbeginn 2024 in voller Höhe zur Tilgung des Saldos in das Treuhandverfahren der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH weitergeleitet wurde. Ohne diese Zuwendung belaufen sich die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen nur auf 739 T€ und verfehlen den Planansatz um -1,23 Mio. €. Der Grund für diese Mindereinzahlungen liegt im Wesentlichen in Verzögerungen bei der Umsetzung größerer Bauprojekte (Hallenbad, Franziskusschule, Seeumfeld) und dadurch bedingter verspäteter Auszahlung der entsprechenden Zuschüsse.
Bei den Erschließungsbeiträgen wird der Haushaltsansatz um -482 T€ und bei der Veräußerung von Grundstücken um -312 T€ unterschritten. Hier liegen die Planabweichungen darin begründet, dass weniger Verkäufe von Bau- und Gewerbegrundstücken vollzogen wurden und die Abrechnung der Anliegerbeiträge für den Straßenausbau „An der Apotheke“ zeitlich in das Jahr 2024 verschoben wurde.

Der Haushaltsplan 2023 enthielt eine Kreditermächtigung **(Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit)** in Höhe von 3.372.500 €. Der Kreditbetrag setzt sich zusammen aus einem Darlehen vom privaten Kreditmarkt über 3.012.500 € sowie einem zinslosen Darlehen aus der Kreisschulbaukasse in Höhe von 360.000 €. Aus dem Rechnungsjahr 2022 stand zudem aus der Kreditermächtigung über 775.000 € ein übertragener Haushaltseinzahlungsrest in Höhe eines Teilbetrages von 350.000 € zur Verfügung, so dass die Gesamtermächtigung für das Haushaltsjahr 2023 inklusive Haushaltsrest 3.722.500 € betrug.

Mit Bescheid vom 09.01.2023 hat der Landkreis Emsland eine Zuwendung als zinsloses Darlehen aus der Kreisschulbaukasse für den Ersatzneubau der Franziskusschule in Schöninghsdorf in Höhe von 466.002 € gewährt. Im Rechnungsjahr 2023 hat der Landkreis entsprechend dem Baufortschritt auf diesen Zuwendungsbetrag zwei Abschläge über eine Gesamtsumme von 300.000 € ausgezahlt, die als Darlehen aufgenommen wurden. Die restliche Kreditermächtigung aus der Kreisschulbaukasse über 60.000 € wurde als Haushaltseinzahlungsrest in das Haushaltsjahr 2024 vorgetragen.

Weitere Kreditaufnahmen sind im Haushaltsjahr 2023 weder aus dem Haushaltseinzahlungsrest 2022 noch aus der laufenden Ermächtigung für Kredite vom privaten Kreditmarkt erfolgt. Die Kalkulation der Finanzbedarfe aus den Investitionsplänen der Rechnungsjahre 2022 und 2023 hat zu dem Ergebnis geführt,

dass die unerwarteten Liquiditätsüberschüsse der beiden Jahre auskömmlich sind, um den negativen Saldo aus der Investitionstätigkeit vollständig aus eigenen Finanzmitteln zu decken. Die Kreditermächtigungen konnten somit entfallen.

### 3.2. Investitionskredite

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (Verschuldung) entwickelten sich in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 wie folgt:

| Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen | Stand 01.01. € | Zugang € | Abgang € | Stand 31.12. € |
|---|---|---|---|---|
| 2022 | 6.656.840,51 | 282.200,00 | 433.072,31 | 6.505.968,20 |
| 2023 | 6.505.968,20 | 300.000,00 | 491.522,70 | 6.314.445,50 |

Aufgrund der im vorhergehenden Kapitel (3.1) beschriebenen positiven Entwicklungen im Bereich der Liquidität, mussten im Haushaltsplan vorgesehene Kreditermächtigungen nicht oder nicht im vollen Umfang in Anspruch genommen werden. Dadurch konnte die investive Verschuldung kontinuierlich zurückgeführt werden. Die Ist-Verschuldung pro Einwohner belief sich zum Stichtag 31.12.2022 auf 666,46 € (Vergleichswert Landesdurchschnitt 995,70 €) und zum Stichtag 31.12.2023 auf 645,52 € (Vergleichswert 1.070,00 €).

### 3.3. Rückstellungen

Die Rückstellungen in der Bilanz der Gemeinde Twist sind zum Bilanzstichtag 31.12.2022 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1,1 Mio. € gesunken, was in erster Linie auf eine Herabsetzung der Rückstellungen für die Kreisumlage zurückzuführen ist. Zum Bilanzstichtag 31.12.2023 kommt es wiederum zu einer höheren Finanzausgleichsverbindlichkeit infolge des starken Wachstums bei der Gewerbesteuer, was zu einem Anwachsen der Rückstellungen von fast 1,3 Mio. € führt.

## 4. Übertragung von Haushaltsermächtigungen (Haushaltsreste)

Gemäß § 20 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) können zum Ende des Haushaltsjahres verbleibende Haushaltsmittel per Haushaltsrest in das neue Haushaltsjahr übertragen werden. Bei der Bildung von Haushaltsausgaberesten im Ergebnishaushalt wird die Ergebnisrechnung des Folgejahres belastet, bei Auszahlungsresten im Finanzhaushalt kommt es lediglich zu einem späteren Abfluss von Liquidität.
Im Rechnungsjahr 2022 sind im Ergebnishaushalt Ausgabereste in Höhe von 687.500 € und für investive Auszahlungen in Höhe von 6.306.567,24 € gebildet worden, im Rechnungsjahr 2023 wurden Mittel in Höhe von 941.900,00 € bzw. 5.008.904,94 € ins nächste Haushaltsjahr übertragen.

Hinsichtlich nicht ausgeschöpfter Kreditermächtigungen wurde im Jahr 2022 gem. § 120 Abs. 3 NKomVG vorsorglich ein Haushaltseinzahlungsrest in Höhe von 350.000 € gebildet, der aber nicht mehr in Anspruch genommen werden musste. Im Haushaltsjahr 2023 wurde ein Einzahlungsrest in Höhe des noch nicht in Anspruch genommenen Darlehens aus der Kreisschulbaukasse von 60.000 € gebildet, der im Jahr 2024 auch tatsächlich in Anspruch genommen wurde.

Eine detaillierte Aufstellung aller übertragenen Reste ist in der Anlage 1 den jeweiligen Rechenschaftsberichten als Anlage angehängt.

## 5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

### a) Haushaltsjahr 2022

Im Laufe des Haushaltsjahres 2022 sind bei den nachfolgend aufgeführten Einzelpositionen gem. §§ 58 Abs. 1 Ziffer 9, 117 Abs. 1 NKomVG die Zustimmungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen eingeholt worden:

Zustimmung durch die Bürgermeisterin (Einzelfall bis 5.000 €)

- 4.000,00 € Bereitstellung eines Sicherheitsdienstes im Rathaus für die Einlasskontrolle zwecks Einhaltung der Corona-Zugangsbeschränkungen (außerplanmäßiger Aufwand)

Zustimmung durch den Rat (Einzelfall über 5.000 €)

- 36.000,00 € Ausstattung einer Sporthalle als Not- und Flüchtlingsunterkunft (außerplanmäßiger Aufwand)
- 214.485,93 € Bilanzverlust aus dem Abgang eines unbebauten Grundstücks (überplanmäßiger außerordentlicher Aufwand)
- 34.377,20 € Bilanzverlust aus dem Abgang eines unbebauten Grundstücks (außerplanmäßiger außerordentlicher Aufwand)
- 464.763,42 € Rückstellungszuführung für die im Jahr 2023 zu zahlende Kreisumlage (überplanmäßiger Aufwand)
- 380.000,00 € für die Sanierung des Hallenbades im Rahmen des Landesförderprogramms für die Sportstättensanierung (überplanmäßige Auszahlung)
- 218.000,00 € für die Neugestaltung des Seeumfeldes im Zentrum (überplanmäßige Auszahlung)

**b) Haushaltsjahr 2023**

Im Laufe des Haushaltsjahres 2023 sind bei den nachfolgend aufgeführten Einzelpositionen gem. §§ 58 Abs. 1 Ziffer 9, 117 Abs. 1 NKomVG die Zustimmungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen eingeholt worden:

Zustimmung durch die Bürgermeisterin (Einzelfall bis 5.000 €)

- 3.000,00 € Zuschuss an den Verein „Use Dörpladen e.V.“ zur Anschaffung von energieeffizientem Inventar (außerplanmäßige Auszahlung)

Zustimmung durch den Rat (Einzelfall über 5.000 €)

- 9.000,00 € Bilanzverlust aus dem Abgang eines unbebauten Grundstücks (überplanmäßiger außerordentlicher Aufwand)
- 65.000,00 € und 33.600,00 € für die Außenanlagen am Neubau der Friedhofskapelle in Rühlerfeld (überplanmäßige Auszahlungen)
- 50.000,00 € für die Garderobenanlage im Neubau der Franziskusschule Schöninghsdorf (überplanmäßige Auszahlung)
- 215.600,00 € für die Neugestaltung des Seeumfeldes im Zentrum (überplanmäßige Auszahlung)
- 75.000,00 € für die Schaffung von Krippenplätzen in der Großtagespflegestelle An der Apotheke 6 (überplanmäßige Auszahlung)
- 638.770,66 € zur Bildung einer Rückstellung für Finanzausgleichsverbindlichkeiten in der Bilanz 2023 für die im Jahr 2024 abzuführende Kreisumlage und Finanzausgleichsumlage (überplanmäßiger Aufwand)

**II. Entlastung der Bürgermeisterin**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat die Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 mit dem Schlussbericht vom 01.09.2025

abgeschlossen. Seitens des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Bedenken gegen die Beschlussfassung über die Jahresrechnungen und die Entlastung der Bürgermeisterin.

Es erfolgt eine Zuführung der Jahresüberschüsse an die Überschussrücklagen.
Die Rücklagen der künftigen Schlussbilanzen weisen folgende Bestände aus:

- Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses: **12.360.733,99 €**
- Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses: **3.891.553,42 €**

Kämmerer Reiners erläutert eingangs die Verzögerung der Vorlage dieser Jahresabschlüsse. Gründe waren u. a. der große Arbeitsanfall, der derzeit beim Rechnungsprüfungsamt u. a. durch die Erleichterungen des Landes Niedersachsen beim Verfahren für die Vorlage von Jahresabschlüsse angefallen ist und auch durch die interne politische Verschiebung der Angelegenheit. Deshalb stehe erst jetzt die Entscheidung zur den Jahresabschlüssen 2022 und 2023 an.

Im Rahmen der politischen Diskussionen wurde in der VA-Sitzung beschlossen, das Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises für Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen in eine Ratssitzung einzuladen. Die Verwaltung hat dazu das Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises kontaktiert und folgende Antwort erhalten:

*Gem. § 152 Abs. 3 NKomVG hat das RPA des Landkreises für die Gemeinde die Rechnungsprüfung – gem. § 155 I Nr. 1 NKomVG somit im Wesentlichen auch die Jahresabschluss-Prüfung – durchzuführen. Diese Aufgabenwahrnehmung erfolgt im Wege der sogenannten „Organleihe." Damit wird das RPA für den Rat der Gemeinde tätig und ist nur diesem gegenüber verantwortlich.*

*Allerdings können VA und Rat der Gemeinde nach herrschender Auffassung in der einschlägigen Literatur dem RPA des Landkreises keine Aufträge erteilen bzw. Aufgaben übertragen. Die gesetzlich vorgesehene Jahresabschluss-Prüfung endet gem. § 156 Abs. 3 NKomVG mit der Erstellung des Schlussberichtes, eine Erläuterung gegenüber Dritten ist nicht vorgesehen. Die Prüfungsergebnisse sind unter Berücksichtigung des dem RPA eingeräumten Ermessens aus § 155 Abs. 3 NKomVG abschließend im Bericht dargestellt, so dass weitergehende Berichtspflichten folglich nicht bestehen.*
*Ein gesetzlicher Anspruch auf Berichterstattung besteht folglich nicht.*

*Ein Vortrag auf freiwilliger Basis scheidet allein aus praktischen Gründen aus. Da jährlich insg. 66 kommunale Jahresabschlüsse zu prüfen sind, wäre eine Vorstellung im jeweiligen Rat aus Personalkapazitätsgründen ausgeschlossen. Eine Verweigerung gegenüber einzelnen Kommunen wäre dann nicht zu rechtfertigen. Im Übrigen obliegt es allein der Kommune (HVB/Kämmerei), auf mögliche Feststellungen im Bericht zu reagieren und ggf. Lösungsvorschläge zu entwickeln. Weiterhin besteht die Gefahr, dass das RPA auf diese Weise für politische Zwecke „benutzt" wird, was das Neutralitätsgebot beschädigen könnte.*

Kämmerer Reiners stellt sodann die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 wie folgt vor:

**<u>Ergebnishaushalt 2022</u>:**
Im Ergebnishaushalt 2022 wurde ein ordentliches Ergebnis in Höhe von rd. 3,33 Mio. € erwirtschaftet. Damit konnte der im Haushaltsplan erwartete Fehlbetrag von -1,33 Mio. € deutlich mit 4,66 Mio. € übertroffen werden.
Hauptgrund für diese positive Entwicklung sind die erfreulichen Mehrerträge bei der Gewerbesteuer (rd. 3,1 Mio. €), im Finanzausgleich bei den Schlüsselzuweisungen

und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie bei den Zuweisungen vom Land und Landkreis.
Zugleich gab es Minderaufwendungen von rd. 1,8 Mio. €, insbesondere bei den Zuschüssen an übrige Bereiche (vor allem Ausgleich Kita-Defizit), bei den Sach- und Dienstleistungen sowie den Personalaufwendungen.

Im außerordentlichen Haushalt konnte das planmäßige Ergebnis bei Weitem nicht erreicht werden. Zum einen wurden weniger Grundstücke als geplant veräußert und auf der Aufwandsseite gab es ungeplante außerordentliche Aufwendungen bei der Abwicklung von Grundstückskaufverträgen für Gewerbegrundstücke. Der anvisierte Überschuss von 1,48 Mio. € wurde um rd. 658 T€ verfehlt.
**Im Gesamtergebnis beläuft sich der Überschuss auf rd. 4,15 Mio. €.**

**Ergebnishaushalt 2023:**
Der ordentliche Ergebnishaushalt 2023 schließt mit einem Überschuss von 3,26 Mio. € ab und damit 6,21 Mio. € besser als im Haushaltsplan veranschlagt.
Auf der Ertragsseite waren Rekordeinnahmen bei der Gewerbesteuer in Höhe von 12,43 Mio. € zu verzeichnen, höhere Schlüsselzuweisungen, höhere Zinserträge bei Festgeldern infolge der gestiegenen Liquidität und nicht erwartbare Erträge aus Rückstellungsauflösungen.
Die höhere Steuerkraft führt allerdings auch zu Mehraufwänden bei der Gewerbesteuerumlage, der Kreisumlage und der Finanzausgleichsumlage.
Auf der Aufwandsseite summieren sich die Minderaufwendungen auf rd. 2,8 Mio. €. Folgende große Posten haben zu dieser positiven Entwicklung beigetragen: geringere Personalkosten aufgrund zeitlich verzögerter Personaleinstellungen infolge der schlechten Bewerberlage, verminderte Rückstellungen bei den Versorgungsempfängern, weniger Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung und Einsparungen bei den im Krisenmodus zu hoch angesetzten Energiekosten sowie verminderte Zuschüsse an die Kindertagesstätten durch unerwartet hohe Landeszuweisungen für das Personal an die Träger.
Das geplante außerordentliche Ergebnis wird auch im Rechnungsjahr 2023 wegen zeitlicher Verschiebungen bei Grundstücksgeschäften nicht erreicht und schließt mit 265 T€ um rd. 89 T€ schlechter ab.
**Im Gesamtergebnis summieren sich die Überschüsse auf 3,52 Mio. €.**

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind die Überschüsse auf Beschluss des Rates den Überschussrücklagen zuzuführen.
Diese Rücklagen weisen nach erfolgter Zuführung zum Stichtag 31.12.2023 folgende Bestände aus:

- **Überschussrücklage ordentliches Ergebnis: 12.360.733,99 €**
- **Überschussrücklage außerordentliches Ergebnis: 3.891.553,42 €**

**Summe 16.252.287,41 €**

**Finanzrechnung 2022/2023:**
Die erfreulichen Ergebnisentwicklungen spiegeln sich im Finanzhaushalt in der Liquidität wider.
Der Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit liegt in beiden Rechnungsjahren mit 3,22 Mio. € (2022) bzw. 5,74 Mio. (2023) im deutlich positiven Bereich. In den Haushaltsplänen waren negative Salden in Höhe von -429 bzw. -775 T€ erwartet worden.
Diese überschüssige Liquidität wurde zur Finanzierung der Investitionen herangezogen. Auf diesem Wege konnten die in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 0,78 Mio. € bzw. 3,37 Mio. € fast vollständig eingespart werden und zudem konnten Umschuldungsdarlehen in Höhe von knapp 51 T€ durch Sondertilgung abgelöst werden. Lediglich die zinsfreie

Kreditzusage aus der Kreisschulbaukasse für den Neubau der Franziskusschule wurde planmäßig in den Jahren 2023 und 2024 in Anspruch genommen.

In beiden Rechnungsjahren konnten infolge von zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie Lieferverzögerungen bei größeren Beschaffungen die jeweiligen Auszahlungsansätze des laufenden Jahres für Investitionen nur in Höhe von je gut 30 Prozent verbraucht werden, auch weil noch aus Vorjahren Maßnahmen über Haushaltsreste abzuwickeln waren. Als Folge wurden erneut hohe Investitionsauszahlungsreste in Höhe von rd. 6,31 Mio. € bzw. 5,01 Mio. € in das jeweils nächste Rechnungsjahr übertragen.

Die investive Verschuldung konnte in beiden Rechnungsjahren entgegen der Prognosen in den Haushaltsplänen von 6,66 Mio. € am 01.01.2022 auf 6,31 Mio. € zum Bilanzstichtag 31.12.2023 zurückgeführt werden.

Damit betrug die Verschuldung Ende 2023 pro Einwohner 645,52 € und lag damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt bei Kommunen der gleichen Größenordnung, der bei 1.070,00 € lag.

**Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:**

**a) Die Jahresabschlüsse der Gemeinde Twist für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 werden gem. § 129 Abs. 1 NKomVG in der von der Verwaltung vorgelegten und vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland geprüften Fassung beschlossen.**

**b) Die Jahresüberschüsse in Höhe von 4.146.695,21 € für das Haushaltsjahr 2022 und 3.521.239,27 € für das Haushaltsjahr 2023 werden gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 110 Abs. 6 Satz 2 und § 123 Abs. 1 NKomVG folgenden Rücklagen zugeführt:**
**1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses: 6.584.767,11 €**
**2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses: 1.083.167,37 €**

**c) Der Bürgermeisterin wird für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 die Entlastung erteilt.**

8. Richtlinie über Ehrungen, Ehrengaben und Zuwendungen für Jubiläen und im Einzelfall
Vorlage: 0501/2026
Nach Ankündigung im Verwaltungsausschuss hat die CDU-Fraktion am 04.11.2025 einen Antrag auf Erlass einer Satzung zur Unterstützung bei Ortsjubiläen gestellt und 3 Satzungsentwürfe beigefügt, die dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt sind.

Gemäß der Geschäftsordnung der Gemeinde Twist für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 27.11.2025 (Vorlage 0482/2025) beschlossen, den Erlass einer Satzung zur Unterstützung bei Ortsjubiläen im nächsten Sitzungslauf zu beraten.

Für eine bürokratiearme, einfache Antragstellung von Zuwendungen für Ortsjubiläen, bietet sich an, derartige Zuwendungen in bestehende Richtlinien für andere Ehrungen und Jubiläumszuwendungen einzubinden.

Insbesondere wären hier die Ehrungen für Alters- und Ehejubiläen, die Ehrengabe zur Geburt eines 4. und jedes weiteren Kindes sowie der Zuwendungen und Präsente

bei Vereinsjubiläen zu nennen, die zurzeit aufgrund von Ratsbeschlüssen oder gelebter Verwaltungspraxis einheitlich geregelt sind.

Die in den Satzungsentwürfen getroffenen Regelungen, die teilweise aufwendige Prüfungen erforderlich machen und unangemessen Personal binden, sollten vermieden werden (z.B. Prüfung von Projektbeschreibungen, Kosten- und Finanzierungsplänen (§ 5 Satzungsentwurf), Sachberichte über Durchführung und Zielerreichung (§ 7 Satzungsentwurf)). Gleiches gilt für die Gewährung von Abschlagszahlungen (§ 6 Satzungsentwurf) und einem Entscheidungsvorbehalt durch den Hauptausschuss (§ 6 Satzungsentwurf).

Ziel sollte eine möglichst bürokratiebefreite Festbetragsfinanzierung mit angemessener Zuwendungshöhe sein, die den Antragstellern auf einfachem Weg bewilligt werden könnte. Ziel der Förderung sollte es sein, die fixen Kosten, die unabhängig von der Ortsgröße bei einer Jubiläumsveranstaltung anfallen, zu fördern wie z.B. Werbung, Gebühren, Energie- und Versorgungskosten, Bühne und Beschallungstechnik, Künstlerhonorar, Ortsbildverschönerung, Zeltmiete, Toilettenwagen o.ä.

Für das Seefest 2025 sind Aufwendungen in Höhe von rd. 18.000,00 € entstanden. Veranstalter des Seefestes war die Gemeinde Twist. Das Seefest wurde als zentraler Jahrmarkt, als Nachfolgeveranstaltung für die jährliche Kirmes, für alle Ortsteile und Einwohner der Gemeinde Twist geplant und organisiert. Der Aufwand je Einwohner lag somit bei ca. 1,80 € je Einwohner.

In Anlehnung hieran wäre als Zuwendung für Ortsteiljubiläen ein Betrag in Höhe von 1,50 € je Einwohner eine angemessene Berechnungsgröße. Um Nachteile für sehr kleine Ortsteile insbesondere für die in ähnlicher Höhe zu erwartenden Fixkosten auszugleichen, könnte ein Mindestbetrag in Höhe von 1.000,00 € sowie ein Höchstbetrag in Höhe von 2.500,00 € vorgesehen werden.

Selbst bei Ausschöpfung des Höchstbetrages ließe sich eine Festbetragsfinanzierung mit einfachen Verwendungsnachweis rechtfertigen, der den bürokratischen Aufwand weitestgehend mindern könnte. Der Verwendungsnachweis könnte sich auf eine einfache Einnahmen-/Ausgabenrechnung beschränken. Lediglich eine Überfinanzierung sollte vermieden werden.

Unter diesen Voraussetzungen hat die Verwaltung eine alternative Richtlinie entworfen, die bereits vorhandenen Regelungen mit einer neu zu regelnden Förderung von Ortsteiljubiläen verbindet. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt und wird zur Beschlussfassung empfohlen.

Für die finanzielle Unterstützung von Ortsteiljubiläen wurden im Haushaltsplan 2026 keine Haushaltsmittel veranschlagt, da der Antrag erst am 04.11.2025 eingereicht wurde und auf Beschluss des VA erst im ersten Sitzungslauf 2026 beraten werden kann.

Für die Gewährung von Zuwendungen für die Ortsjubiläen Adorf und Schöninghsdorf nach dem vorliegenden Richtlinienentwurf in Höhe von 1.000,00 € bzw. 2.349,00 € müsste eine außerplanmäßige Ausgabe beschlossen werden. Hierzu wäre ein Deckungsvorschlag erforderlich.

Fachbereichsleiter Liedtke stellt den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage vor.

Ratsvorsitzender Ählen teilt mit, dass für die Ratsmitglieder Hake und Fischer ein Mitwirkungsverbot gem. § 41 NKomVG bei diesem Tagesordnungspunkt bestehe. Die beiden Ratsmitglieder werden nicht an der Diskussion und Abstimmung zu

diesem Tagesordnungspunkt teilnehmen.

Ratsmitglied Grünefeld erklärt, dass er sich über die Verabschiedung dieser neuen Satzung mit der Unterstützung für die Ortsjubiläen freue.

Die Initiative in dieser Angelegenheit sei damals bereits in den Haushaltsberatungen kundgetan worden.

Er dankt den Ratsmitglieder Hake und Fischer für die Erarbeitung der Satzungsvorschläge.

In diesem Jahr werden die Ortsjubiläen und die damit verbundene ehrenamtliche Arbeit unterstützt.

Die CDU-Fraktion werde dem Satzungsentwurf zustimmen.

Ratsmitglied Gaidosch dankt der Verwaltung für die geleisteten Arbeiten und erklärt, dass die SDP-Fraktion mit dem vorliegenden Satzungsentwurf, mit den sich im Beratungsprozess ergebenden Änderungen, zufrieden sei und dem Entwurf zustimmen werde.

**Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:**

**Die Richtlinie über Ehrungen, Ehrengaben und Zuwendungen für Jubiläen und im Einzelfall wird mit folgenden Änderungen in der Anlage zur Sitzungsvorlage beschlossen:**

- **Streichung der Ehrung von Altersjubilaren bei Vollendung des 85. Lebensjahres.**

- **Die Höhe der Zuwendung für die Feier von Ortsjubiläen wird auf 1,80 € je Einwohner, mindestens 1.000,00 €, maximal 3.000,00 € erhöht.**

- **Streichung der unter Ziffer 5 genannten Zuwendung an ortsansässige gewerbliche Unternehmen für Jubiläumsfeiern. Über eine Zuwendung bei Firmenjubiläen wird im Einzelfall nach Ziffer 6 entschieden.**

9. Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen; hier: alternative Finanzierungsmodelle bei Verzicht auf Erhebung von Anliegerbeiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen
Vorlage: 0509/2026
In der Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2025 wurde unter TOP 5 – *Bericht der Bürgermeisterin* zum Thema *Verzicht auf Straßenausbaubeiträge, bzw. eine Straßenausbaubeitragssatzung* vorgetragen. Die Bürgermeisterin hat die Verwaltung beauftragt, das Thema *Wegfall der Straßenausbaubeiträge/Straßenausbaubeitragssatzung* dahingehend zu untersuchen, „…*ob und auf welche Weise die notwendig bleibende Finanzierung solcher Maßnahmen in der Gemeinde Twist dargestellt werden könnte und welche alternativen Finanzierungsmodelle möglicherweise gewählt werden können*.“ Das Ergebnis dieser Untersuchungen wird dem Gemeinderat - wie in der Gemeinderatssitzung am 11.12.2025 angekündigt – durch diese Sitzungsvorlage, ergänzt durch einen Vortrag in der Sitzung, vorgestellt, um eine Entscheidungsfindung herbeiführen zu können, ob in dieser Thematik andere Wege

gegangen werden können und sollen.

1) Definition von Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen

a) Was sind Erschließungsbeiträge?
Die Gemeinde Twist erhebt Erschließungsbeiträge auf Grundlage von § 132 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Twist für die erstmalige endgültige Herstellung einer öffentlichen Straße. Zur einmaligen Erhebung dieser Beiträge ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet. Die Erschließungsbeitragssatzung regelt über die Nutzungsfaktoren die Höhe der Erschließungsbeiträge. Der Gemeindeanteil als Anteil der Allgemeinheit beträgt 10 % der Kosten für die Ersterschließung, der verbleibende Anteil von 90 % wird von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern erhoben.

Die aktuelle Fassung der Erschließungsbeitragssatzung ist unter dem Link https://www.twist-emsland.de/pdf_files/erschliessungsbeitragssatzung-fassung-07102021_1429_1.pdf abrufbar.

In der Gemeinde Twist liegen zahlreiche Straßen noch in Form von Baustraßen vor, d. h. der erstmalige endgültige Ausbau ist noch nicht erfolgt und demzufolge auch noch nicht abgerechnet. In der Sitzung wird zu konkreten Fallbeispielen im Gemeindegebiet vorgetragen.

b) Was sind Straßenausbaubeiträge?
Die Gemeinde Twist erhebt Straßenausbaubeiträge auf Grundlage der §§ 10, 58, 111 NKomVG i. V. m. §§ 6, 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetztes (NKAG) und der Satzung der Gemeinde Twist über die einmalige Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen. Eine Straße besteht aus verschiedenen Teileinrichtungen (z. B. Fahrbahn, Gehweg, Entwässerung oder Parkstreifen) und hat eine Verkehrsfunktion (z. B. Anliegerstraße, Durchgangsstraße oder verkehrsberuhigte Wohnstraße). Je nach Umfang der Maßnahme und der zugewiesenen Straßenfunktion fallen die zu erhebenden Kostenanteile für die Allgemeinheit und die Anlieger unterschiedlich hoch aus. Die prozentuale Höhe der Kostenanteile wird in der Straßenausbaubeitragssatzung geregelt.

Die aktuelle Fassung der Straßenausbaubeitragssatzung ist unter dem Link https://www.twist-emsland.de/pdf_files/2021-11-08-strassenausbaubeitragssatzung-fassung-07102021_1428_1.pdf abrufbar.

c) Wer ist beitragspflichtig?
Alle Grundstückeigentümer, deren Grundstücke über die jeweils betroffene Straße erschlossen und damit „bevorteilt“ werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Anbindung tatsächlich vorliegt. Maßgeblich ist die Möglichkeit zur Erschließung über die beitragspflichtige Straße.

d) Was ist mit den Nutzern, die die Straße befahren, aber nicht Anlieger sind?
Dieser Beanspruchung wird durch die Anwendung der Nutzungsfaktoren Rechnung getragen. So beträgt der Straßenausbaubeitrag bei einer Anliegerstraße oder verkehrsberuhigten Straße beispielhaft 75 % für die

Fahrbahn, während Eigentümer an Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, lediglich einen Beitragsanteil von 30 % für die Fahrbahn zu leisten haben. So trägt die Allgemeinheit über den Gemeindeanteil im Verhältnis zur Straßennutzung die Kosten mit.

e) Gibt es Zahlungserleichterungen?

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 (SV 0733/2021) eine Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen. Die wesentlichen Änderungen basieren auf den Neuregelungen des § 6b NKAG aus 2019 zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Überforderung der Beitragspflichtigen. Die Gemeinde Twist hat seinerzeit als eine der ersten emsländischen Kommunen diese Vergünstigungen in ihre Satzung aufgenommen:

- Zuschüsse Dritter (etwa im Rahmen des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (NGVFG)) können nun vor der Beitragserhebung vom Gesamtaufwand abgezogen werden. Dadurch wird die Beitragslast für die Anlieger deutlich reduziert. Vor der Satzungsänderung konnten Zuschüsse Dritter ausschließlich zur Reduzierung des Gemeindeanteils und damit dem Anteil der Allgemeinheit berücksichtigt werden.

- Für ein über mehrere Straßen erschlossenes Wohngrundstück gibt es damit i. d. R. sowohl im Erschließungsrecht als nun auch im Straßenausbaurecht eine Ermäßigung, bei der das beitragsfähige Grundstück nur zu 3/5 der Grundstücksfläche berücksichtigt wird.

- Auf Antrag des Beitragspflichtigen ist eine Verrentung der Beitragsschuld für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren möglich. Die Verrentung ist dabei nicht an bestimmte Voraussetzungen wie z. B. dem Vorliegen einer besonderen Härte gebunden. Ein Nachweis über die persönliche finanzielle Leistungsfähigkeit muss bei der Verrentung nicht erbracht werden. Dieses Angebot wurde mit Änderung der Satzung erstmals eingeführt und wird in der Praxis bereits angewendet.

2) Definition von Straßenunterhaltung und Straßenausbau

a) Was ist Straßenunterhaltung?

Zu laufenden Maßnahmen der Straßenunterhaltung zählen z.B. das Ausfüllen von Schlaglöchern, die Beseitigung von Frostaufbrüchen, der Austausch und die Befestigung von Bordsteinen oder Gehwegplatten. Laufende Maßnahmen der Straßenunterhaltung unterliegen grundsätzlich nicht der Beitragspflicht. Auch Instandsetzungsmaßnahmen bis hin zur Erneuerung der Verschleißschicht (< 4 cm Stärke) lösen noch keine Beitragspflicht aus.

b) Was ist Straßenausbau?

Zum Straßenausbau zählen Maßnahmen wie z. B. Fahrbahnverstärkungen und Fahrbahnverbreiterungen (auch Fuß- und/oder Radweg), das Anlegen von Parkstreifen, Fahrbahnerneuerungen bis in den frostsicheren Fahrbahnunterbau, der Austausch von Straßenpflaster sowie die Erneuerung von Fahrbahnschichten mit einer Stärke von > 4 cm Stärke. Straßenausbaumaßnahmen lösen grundsätzlich eine Beitragspflicht aus.

c) Was macht die Gemeinde Twist zur ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung?

Für die allgemeine Straßenunterhaltung stellt die Gemeinde Twist im Haushaltsplan jedes Jahr erhebliche Finanzmittel zur Verfügung. Im Durchschnitt der Haushaltsjahre 2022 bis 2026 wurden bzw. werden im Durchschnitt rd. 600 T€/Jahr explizit für Reparaturen an Straßen, Brücken und Wegen mit steigender Tendenz verplant und verbaut (2022: 256 T€, 2023: 420 T€, 2024: 470 T€, 2025: 735 T€, 2026: 1.115 T€).

Je nach Straßenzustand reicht eine einfache Erneuerung der Deckschicht jedoch teilweise nicht mehr aus, um einen ordnungsgemäßen Gebrauchszustand mittel- bis langfristig sicherzustellen. Ursachen hierfür können u. a. ein nicht ausreichend tragfähiger Baugrund oder ein nicht reparabler Mangel an Trag- und/oder Frostschutzschicht sein, die sich im Laufe der Zeit so stark entwickelt haben, dass eine vollständige Erneuerung notwendig wird. Teilweise sind diese Schichten im vorhandenen Ausbauzustand nur unzureichend vorhanden. Ohne einen tragfähigen und fachgerechten Unterbau würde die Straße jedoch bereits nach kurzer Zeit erneut Schäden wie z. B. Risse und Abnutzungen aufweisen. Auch bei kontinuierlicher Instandhaltung erreichen Straßen nach einer gewissen Nutzungsdauer das Ende ihrer Gebrauchszeit. Straßenreparaturen sind in diesen Fällen nicht mehr wirtschaftlich und nachhaltig.

3) Welche alternativen Finanzierungsmöglichkeiten gibt es bei einem Verzicht auf Erhebung von Straßenausbaubeiträgen?

a) Finanzierung über eine Erhöhung der Grundsteuer

Eine Finanzierung der Straßenausbaukosten über die Grundsteuer und damit aus dem allgemeinen Haushalt würde zwangsläufig eine Erhöhung der Grundsteuer erfordern. Die Kosten für investive Straßenbaumaßnahmen wären dann von sämtlichen Grundstückseigentümern in der Gemeinde Twist zu tragen. Dies beträfe auch Grundstückseigentümer an Kreis- und Landesstraßen sowie diejenigen Grundstückseigentümer, die in jüngerer Vergangenheit bereits Straßenausbaubeiträge gezahlt haben, z. B. für die Straßen Adorf-West und An der Apotheke oder diejenigen Grundstückseigentümer, für die die sachliche Beitragspflicht bereits entstanden ist und zeitnah Beitragserhebungen vorzunehmen sind, z. B. an der Straße Hebelermeer.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 (SV 0107/2022) beschlossen, die Ergebnisse des Straßenzustandskatasters einem Bauprogramm zugrunde zu legen. In der Anlage zur Sitzungsvorlage wird die Empfehlung ausgesprochen, ein Finanzvolumen von jährlich rd. 1,5 Mio. € aufzuwenden und in das gemeindliche Straßennetz zu investieren mit dem Ziel die kommunale Verkehrsinfrastruktur mittel- bis langfristig zu erhalten bzw. zu verbessern. Zur Veranschaulichung wird unterstellt, dass bei diesem Finanzvolumen ein Betrag von 1,0 Mio./Jahr in investive Straßenausbaumaßnahmen und 0,5 Mio. €/Jahr in laufende Unterhaltungsmaßnahmen fließen. Erfahrungswerte aus vergangenen Straßenbaumaßnahmen zeigen, dass man rechnerisch, je nach Straßenkategorie, durchschnittlich einen Anliegeranteil von 56 % (das entspricht hier 560.000 €) unterstellen kann.

Um diese Summe durch eine Erhöhung der Grundsteuer gegen zu finanzieren, müsste der Grundsteuerhebesatz von aktuell 260 % des Messbetrages auf rd. 350 % ansteigen. Für einen Grundstückseigentümer mit einem Einfamilienhaus in mittlerer Lage mit einem Grundstück von rd. 800 m² würde die Grundsteuer von rd. 270 € auf rd. 365 € (+95 €) im Jahr ansteigen, das entspricht einer Erhöhung von rd. 35 %.

Zu bedenken ist, dass höhere Grundsteuereinnahmen zu einer höheren Steuerkraft führen, die unter Umständen beim Finanzausgleich Nachteile bei der Zuteilung der Schlüsselzuweisungen sowie bei den Zahlungsverpflichtungen in die Kreisumlage nach sich ziehen können. Auch diese Einnahmeverluste müssten dann zusätzlich kompensiert werden.

Solange ein ausgeglichener Haushalt beschlossen werden kann, dürfte der Verzicht auf Straßenausbaubeiträge und die Kompensation des Einnahmeausfalls über die Grundsteuern haushaltsrechtlich vertretbar sein. Es ist jedoch davon

auszugehen, dass die Kommunalaufsicht bei einem defizitären Haushalt im Rahmen der Haushaltsgenehmigung die Wiedereinführung der Beiträge fordern würde, da die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung Beiträge vor Steuern einordnen (s. § 111 Abs. 5 NKomVG).

b) Wiederkehrende Beiträge

Mit der Änderung des NKAG ist seit dem 01.04.2017 die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen als neue Beitragsform möglich. Hierzu sind innerhalb der Gemeinde Abrechnungsgebiete zu bestimmen, die in einer Satzung rechtsverbindlich und topografisch klar nachvollziehbar festgelegt werden und hinreichend bestimmt sein müssen. Die Kosten von Straßenausbaumaßnahmen innerhalb dieser Abrechnungsgebiete werden auf alle Grundstückseigentümer des Gebietes verteilt. Hierzu muss die Kommune in ihrer Satzung die Gesamtheit ihrer in Besitz befindlichen öffentlichen Verkehrsanlagen zu einer oder mehreren Abrechnungseinheiten zusammenfassen. Im Anschluss ist ein Investitionsprogramm zu verabschieden, das die Baumaßnahmen in den jeweiligen Abrechnungsgebieten für den Kalkulationszeitraum festlegt und eine entsprechende Kostenkalkulation enthält. Es dürfen keine Mehr- oder Mindereinnahmen für die Gemeinde entstehen. Am Ende eines Kalkulationszeitraums ist die Über- oder Unterdeckung auszugleichen. I.d.R. ist auf eine jährliche Abrechnung analog des Bauprogramms abzustellen.

Die Höhe der Beiträge wird von verschiedenen Faktoren bestimmt, die auch in der Satzung zu regeln sind. Maßgeblich sind die Höhe der Investition für die abzurechnende Straßenausbaumaßnahme sowie der Gemeindeanteil. Abrechnungsfaktoren können die Größe des Abrechnungsgebietes, die Grundstücksgröße und die Art der Nutzung sein.

Möglich ist auch ein konstanter Beitragssatz für jede Abrechnungseinheit, der nach einem Ausbau spitz abzurechnen oder beim nächsten Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen wäre. Für eine bestandskräftige Festsetzung des Beitrages ist ein Faktor zu bestimmen, der die mögliche bauliche Ausnutzung des Grundstücks berücksichtigt.

Die Bildung von Abrechnungseinheiten stellt bereits eine erste Hürde dar, da diese konkret einen zurechenbaren Vorteil für die Anlieger einer Anrechnungseinheit widerspiegeln müssen. Die Abrechnungseinheit muss auch augenscheinlich eine Einheit bilden. Dabei können z. B. ein Bahngleis, ein Kanal oder andere geografische Gegebenheiten einen Bereich in mehrere Abrechnungseinheiten unterteilen. Für die Gemeinde Twist wären zahlreiche Abrechnungseinheiten zu bilden. Auch hier sind Anlieger von Straßenzügen, die nicht in der Baulast der Gemeinde stehen, in die Abrechnung mit einzubeziehen. Die Höhe der Beiträge ist immer befristet festzulegen.

Insgesamt hat sich das Instrument der wiederkehrenden Beiträge in der Praxis noch nicht bewährt. Die rechtssichere Fassung einer Satzung erweist sich als schwierig. Das Gleichheitsgebot sowie das Gebot der Belastungsgleichheit und die vorgeschriebene Vorteilsgerechtigkeit führen in Verfahren vor den niedersächsischen Verwaltungsgerichten regelmäßig zur Unwirksamkeit von Beitragsbescheiden oder gar ganzen Satzungen.

Die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen löst einmalig aber auch laufend einen erheblichen Verwaltungs- und Abrechnungsaufwand aus und ist somit mit zusätzlichen Kosten verbunden. Eine Recherche hat ergeben, dass keine der 19 emsländischen Kommunen bisher eine Satzung nach § 6b NKAG erlassen hat und von der Möglichkeit, wiederkehrende Straßenausbaubeiträge zu erheben, Gebrauch gemacht hat.

c) Wegebaukassen

Wegebaukassen waren historische Institutionen oder Rechnungsstellen, die seit dem 18. Jahrhundert für die Verwaltung von Geldern zuständig waren, die speziell für den Bau, die Instandhaltung und die Reparatur von Straßen und Wegen (Wegebau) vorgesehen waren.

Beispielhaft zeigt die Gründung des Vereins „Wegebaukasse Oberlangen e.V." im Jahr 2019 durch die Mitgliedsgemeinde Oberlangen in der Samtgemeinde Lathen, dass Wegebaukassen weiterhin eine Alternative zu einmalig erhobenen Straßenausbaubeiträgen sein könnten. Die Straßenausbaubeiträge werden weiterhin gemäß Beitragssatzung erhoben, jedoch über die Wegebaukasse gezahlt. Die Gemeinde Oberlangen hat ca. 1.000 Einwohner.

Der Vereinszweck ist, Beiträge, die die Samtgemeinde Lathen für Straßenausbaubeiträge erhebt, für Vereinsmitglieder aus der Wegebaukasse zu übernehmen. Auch hier sind Erschließungsbeiträge ausdrücklich ausgenommen. Die Vereinssatzung sieht unter anderem vor:

- Jeder im Grundbuch eingetragene Eigentümer einer Liegenschaft in Oberlangen kann gegen Zahlung eines Jahresbeitrags Mitglied werden.
- Die Mitgliedschaft ist für die Dauer von 10 Jahren nicht kündbar.
- Den Vorstand bilden der Vorsitzende, ein Kassenwart (gleichzeitig stellv. Vorsitz), ein Schriftführer, der jeweils amtierende Bürgermeister der Gemeinde Oberlangen sowie ein Ratsmitglied als Beisitzer (benannt durch Ratsbeschluss)
- Es sind so lange Beiträge zu zahlen, bis der aus der Wegebaukasse getragene Straßenausbaubeitrag mindestens getilgt ist.

Die aktuelle Fassung der Vereinssatzung ist unter dem Link https://sg-lathen.de/wegebaukasse-oberlangen-e-v/ abrufbar.

Das Ziel einer Einführung von wiederkehrenden Beiträgen oder Gründung einer Wegebaukasse ist es, den Bürgern keine hohe Einmalzahlung zuzumuten. Dieses Ziel wird auch durch die Verrentung des Beitrages, die in der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Twist verankert ist, erreicht.

Für die Sachdarstellung sind über die Personalkosten hinaus keine weiteren Kosten entstanden.

Bürgermeisterin Lübbers führt wie folgt ins Thema ein:

„In der Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2025 wurde der TOP 18 „Straßenausbau der Gemeindestraße Georg-Klasmann-Straße Auswahl einer Vorzugsvariante mit/ohne Anbindung an die K232 sowie Erneuerung der Brücke über den Rühlermoorschloot" nach mehrheitlichem Beschluss von der Tagesordnung genommen. Grund hierfür war die durch die Mehrheitsfraktion vorgetragene mangelnde Beratungsreife der Sitzungsvorlage. Es wurde zur Begründung darauf verwiesen, dass noch weitere Informationen und Abstimmungen mit den Anwohnern erfolgen müssten.

Ich habe darauf hingewiesen, dass in den bisherigen Beschlüssen auch explizit die entsprechende Anliegerbeteiligung beschlossen worden sei und nicht die konkrete Maßnahme, sondern lediglich eine Planungsvariante, nämlich die Variante, die die meisten Aspekte beleuchtet, beschlossen werden solle.

Diese Variantenuntersuchung sollte - wie in der Sitzungsvorlage ausgeführt war - dann auch eine zielführende Diskussion über mögliche Maßnahmen in der Bevölkerung ermöglichen. Dies insbesondere im Rahmen der Anliegerbeteiligung unter Einbindung der Anwohner der Georg-Klasmann-Straße. Dennoch wurde der Tagesordnungspunkt mit 14 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen von der Tagesordnung genommen.

Im Bericht der Bürgermeisterin am 11.12.2025 habe ich daher - auch vor diesem Hintergrund - ausgeführt, dass offensichtlich in der Bevölkerung, oder zumindest in Teilen, eine Überforderung durch das Thema „Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ zunehmend Sorge bereitet.

Das Thema kann in seiner Komplexität von vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht nachvollzogen werden. Abläufe zugrundeliegender Entscheidungen werden häufig als unklar, wenn nicht intransparent empfunden. Auch die Abgrenzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen und die Einordnung, wie man von Beitragserhebungen in diesen Bereichen betroffen ist, ist für den Laien schwer einzuordnen.

Es verbleibt lediglich das Gefühl, möglicherweise von Straßenbau- oder Straßenausbaumaßnahmen in nicht leistbarer Weise betroffen zu werden.

Der Sinn einzelner Maßnahmen und die Finanzierungssysteme für diese Maßnahmen werden in Frage gestellt. Man möchte Erklärungen, aber auch Lösungen und insbesondere Entlastung. Dies ist deutlich wahrnehmbar und wird ernst genommen.

Aus diesem Grunde habe ich meine Verwaltung beauftragt, das Thema Wegfall der Straßenausbaubeiträge / Straßenausbaubeitragssatzung zu untersuchen. Ein Wegfall der bundesgesetzlichen Regelungen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist rechtlich nicht möglich, dazu aber später mehr.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde haben das sehr komplexe Thema in Gänze sehr gründlich aufgearbeitet, um es Ihnen darstellen und erläutern zu können.

Wir werden einen umfassenden Exkurs in das Thema der Straßenbaubeiträge erleben und auch das Thema Finanzierung entsprechend in den Blick nehmen.

Im Einzelnen werden wir folgende Dinge darstellen:

Unterschiede Erschließungs- und Straßenausbaubeitrag

Wer ist beitragspflichtig?

Was ist mit den Nutzern, die die Straße befahren, aber nicht Anlieger sind?

Gibt es Zahlungserleichterungen?

Was ist Straßenunterhaltung? Was ist Straßenausbau?

Wieviel Geld wendet die Gemeinde Twist für eine ordnungsgemäße Straßenunterhaltung auf?

Welche alternativen Finanzierungsmöglichkeiten gibt es?

Ausblick zur möglichen weiteren Vorgehensweise durch mich.“

Fachbereichsleiter Schwieters führt ebenfalls kurz ins Thema ein und stellt den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage und durch eine Präsentation vor, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Sachgebietsleiterin Schmitz stellt mögliche Zahlungserleichterungen anhand der Sitzungsvorlage und mit Hilfe der Präsentation vor.

Fachbereichsleiter Schwieters erläutert die Definitionen von Straßenunterhaltung und Straßenausbau.

Kämmerer Reiners stellt anhand der Sitzungsvorlage alternative Finanzierungsmöglichkeiten bei einem Verzicht auf Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vor und macht folgende weitere Ausführungen:

„Bei der Frage nach der Kompensation der wegfallenden Finanzmittel bei einer möglichen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen kommt als denkbare Alternative in der Regel zunächst der Vorschlag einer Erhöhung der Grundsteuer B, und zwar vor dem Hintergrund, dass

- eine Vielzahl betroffener Steuerpflichtiger erreicht wird und
- es sich um eine gut kalkulierbare Einnahmeart handelt.

Das Aufkommen an Grundsteuer B beläuft sich zurzeit auf rd. 1.610.000 €. Der Hebesatz beträgt 260 % der vom Finanzamt festgestellten Grundsteuermessbeträge.

Annahme:
Sollte sich der Finanzierungsbedarf durch den möglichen Wegfall von Straßenausbaubeiträgen auf jährlich schätzungsweise 600.000 € belaufen, müsste der Grundsteuerhebesatz von 260 % auf rd. 357 % der Grundsteuermessbeträge (also plus 97 Prozentpunkte) angehoben werden. Das entspricht einer prozentualen Steigerung von gut 37 %.

Beispiel:
Grundsteuer aktuell:

- Grundstück 800 m² mit Einfamilienhaus im BG Südlich des Schwarzen Weges
- Grundsteuermessbetrag rd. 105 €
- Grundsteuer: 105 € x 260 % = 273 €

Grundsteuer mit Erhöhung:

- Gleiche Parameter
- Grundsteuer: 105 € x 357 % = 375 €

Die jährliche Grundsteuer würde sich um **102 €** jährlich erhöhen.

Unwägbarkeiten bei Erhöhung der Grundsteuer:

- Betroffenheit für alle Grundstückseigentümer, also auch diejenigen, die nicht oder aktuell nicht von Straßenausbaubeiträgen betroffen sind, weil sie an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen wohnen oder Anwohner einer endgültig hergestellten Straße oder einer ausgebauten Straße in gutem Zustand sind.
- Da die Gemeinde in den Rechnungsjahren 2024 und 2025 sowie nach den Planungen voraussichtlich im aktuellen Haushaltsjahr und in allen Jahren der

mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2029 keine ausgeglichenen Rechnungsergebnisse vorlegen kann, könnte die Situation eintreten, dass eine mögliche Abschaffung rückgängig gemacht werden muss, weil wegen Fehlens der dauernden Leistungsfähigkeit die Genehmigung von Krediten versagt werden könnte. Da es keine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gibt, hat die Kommunalaufsicht allerdings kein Rechtsmittel, eine Wiedereinführung zu erzwingen (s. § 111 Abs. 5 Satz 3 NKomVG).

- Höhere Steuereinnahmen stärken die für den Finanzausgleich maßgebliche Steuerkraft. Eine höhere Steuerkraft führt bis zum nivellierten Landesdurchschnittshebesatz zu einem Absinken der Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen und zu einem Anstieg des Zahlbetrages in die Kreisumlage. Die über dem Durchschnittssatz erwirtschafteten Einnahmen verbleiben ohne Abzüge bei der Gemeinde."

Sachgebietsleiterin Schmitz stellt zwei weitere mögliche Finanzierungsmöglichkeiten, die wiederkehrenden Beiträge und die Wegebaukasse beispielhaft an der Wegebaukasse Oberlangen, anhand der Sitzungsvorlage und mit Hilfe der Präsentation vor.

Es entwickelt sich eine Diskussion.

Ratsmitglied Grünefeld erklärt, dass nach seiner Einschätzung es bei der finanziellen Lage der Gemeinde aktuell nicht möglich sei, die Straßenausbaubeiträge abzuschaffen. Dies sei aber jetzt in den Fraktionen zu diskutieren. Er dankt der Verwaltung für die Ausarbeitung und Vorstellung.

Ratsmitglied Brand-Emme stellt fest, dass nach ihrer Einschätzung vielen Einwohnern nicht bekannt ist, ob ihre Anliegerstraße eine Baustraße sei. Sie regt an, eine Aufstellung zu den Baustraßen in der Gemeinde zu erstellen.

Zum Thema Georg-Klasmann-Straße regt sie erneut eine Anliegerversammlung an. Die sei auch im Fachausschuss bereits gefordert worden und hätte im Vorfeld viel Ärger erspart.

Bürgermeisterin Lübbers gibt folgenden Ausblick zum weiteren Vorgehen:

„Sehr geehrte Gremienmitglieder, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ich danke Ihnen bis hierhin bereits für Ihre Aufmerksamkeit.

Wir stellen fest: Das Thema ist sehr komplex und auch wenn der dringende Wunsch danach verständlich ist: einfache Lösungen gibt es hier nicht. Weder in der Umsetzung der Schaffung und Sanierung der Infrastruktur noch im Hinblick auf die Finanzierbarkeit derselben.

Es wurde untersucht, ob und auf welche Weise die notwendig bleibende Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen in der Gemeinde Twist dargestellt werden könnte und welche alternativen Finanzierungsmodelle möglicherweise gewählt werden können.

Denken darf man hier selbstverständlich alles.

Beispielsweise einen Wegfall der Straßenausbaubeiträge, aber auch weitere Veränderungen des Satzungswerks in Richtung auf veränderte Beitragsverpflichtungen (Beispiel: Absenkung der beitragspflichtigen Anteile im Bereich von verkehrsberuhigten Wohnstraßen, bei Gehwegen, Grünanlagen der

öffentlichen Einrichtungen oder auch Parkflächen (aktuell beitragspflichtige Anteile von 60-75 v.H.).

Das bedeutet aber auch, dass bei Überlegungen zum Wegfall bisheriger Modelle zur Kostendeckung wie erläutert eine Gegenfinanzierung aus dem Gemeindehaushalt oder alternative Finanzierungsmodelle erarbeitet werden und in Beschlusslagen des Gemeinderates gebracht werden müssen.

Hierzu bedarf es entsprechender Willensbildung und Entscheidungen in den Fraktionen und Gremien und der konkreten Beauftragung der Verwaltung durch entsprechende Anträge aus der Politik.

Mit diesen Informationen bitte ich die Politik daher zu den heutigen Ausführungen nun in die Aussprache, aber auch in die Diskussion in den jeweiligen Fraktionen zu gehen.

Dies auch im Hinblick auf den weiteren Umgang mit der, nach zustimmenden Beschlussfassungen im Fachausschuss und Verwaltungsausschuss, noch offenen Sitzungsvorlage 0481/2025 „Straßenausbau der Gemeindestraße “Georg-Klasmann-Straße“ Auswahl einer Vorzugsvariante mit/ohne Anbindung an die K232 sowie Erneuerung der Brücke über den Rühlermoorschloot“.

Entsprechende Beratungen dürften hierzu ja nunmehr in den letzten 3 Monaten in den Fraktionen stattgefunden haben und eine vertiefte Diskussion, auch vor dem Hintergrund des heute hier Vorgetragenen, insbesondere mit den Anwohnern der Georg-Klasmann-Straße möglich sein.

Entsprechende Gespräche mit der Politik, ich denke hier insbesondere an die Fraktionsvorsitzenden, den Ratsvorsitzenden und mir als Bürgermeisterin biete ich hier explizit an.“

Es folgt eine weitere Diskussion.

…..

Ratsvorsitzender Ählen bedankt sich bei der Verwaltung für die Ausarbeitung und Vorstellung der Thematik.

**Die Ausführungen zu Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen und den alternativen Finanzierungsmodellen werden in der Sitzung vorgestellt und zur Kenntnis genommen.**

## 10. Anfragen und Anregungen

### 10.1. Gesprächsangebot an die Anlieger der Georg-Klasmann-Straße

Ratsmitglied Hake erklärt, dass die Hand ausgestreckt sei und man gerne mit den Anliegern der Georg-Klasmann-Straße ins Gespräch kommen wolle.

Bürgermeisterin Lübbers regt an, Ansprechpartner aus der Straße zu benennen und dann ein Gespräch mit den Fraktionsvorsitzenden, dem Ratsvorsitzenden und der Bürgermeisterin zu führen, bei Bedarf inklusive Vertretern der Verwaltung.

Fachbereichsleiter Schwieters spricht sich für Einladung der gesamten Grundstückseigentümer der Straße aus.

Bürgermeisterin Lübbers beauftragt die Verwaltung, zu einer Anliegerversammlung mit o. g. Personenkreis einzuladen.

11. Schließung der öffentlichen Sitzung

Ratsvorsitzender Ählen bedankt sich bei den Anwesenden und schließt um 20.44 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Es folgt eine kurze Pause.